

Geschlossene Einrichtungen & nicht mögliche Aktivitäten



Die folgenden Einschränkungen gelten für Baden-Württemberg **vom 2. bis 30. November 2020.**

- ✘ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✘ Ausflugsschiffe
- ✘ Bandproben und Blasmusik
- ✘ Bordelle und Prostitutionsgewerbe
- ✘ Campingplätze
- ✘ Chöre und Musikvereine
- ✘ Diskotheken und Clubs
- ✘ Ferienhäuser- und wohnungen
- ✘ Fitnessstudios aller Art
- ✘ Freizeitparks und Indoor-Spielplätze
- ✘ Gastronomie aller Art
- ✘ Hotels (für Touristen)
- ✘ Kinos
- ✘ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✘ Kneipen und Bars aller Art
- ✘ Konzert- und Kulturhäuser
- ✘ Kosmetik-, Nagel-, Tattoo-, und Piercingstudios
- ✘ Kosmetische Fußpflegeeinrichtungen
- ✘ Krabbelgruppen



Geschlossene Einrichtungen & nicht mögliche Aktivitäten



Die folgenden Einschränkungen gelten für Baden-Württemberg **vom 2. bis 30. November 2020.**

- ✘ Massage- und Wellness-salons
- ✘ Messen
- ✘ Museen und Ausstellungen
- ✘ Reisebusfahrten zu touristischen Zwecken
- ✘ Saunen
- ✘ Schwimm-, Spaß- und Freizeitbäder
- ✘ Sisha-Bars und Raucher-lokale
- ✘ Spielbanken und -hallen sowie Wettseinrichtungen aller Art
- ✘ Tanzschulen
- ✘ Theater und Opern
- ✘ Volksfeste und Kirmessen
- ✘ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsport
- ✘ Wohnmobilstellplätze
- ✘ Zirkusse
- ✘ Zoologische und botanische Gärten sowie Tierparks



Ausnahmen: Weiterhin erlaubt & geöffnet



- Angebote der Gastronomie zum Mitnehmen
- Betriebskantinen
- Wochenmärkte



- Friseursalons und Barbershops
- Medizinisch notwendige Behandlungen wie Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege sowie Massagen
- Sonnenstudios
- Dauercamping



- Sport alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen
- Rehasport
- Kurse zu Geburtsvor- und Nachbereitung
- Profi- und Spitzensport
 - > Training und Wettkämpfe ohne Zuschauer
- Sport auf weitläufigen Anlagen wie Golf- oder Tennisplätzen sowie Reitanlagen
- Sportboothäfen
- Sportflugplätze
- Hundesport, -schulen und -salons



Ausnahmen: Weiterhin erlaubt & geöffnet



- Hotelübernachtungen für Geschäftsreisende
- Fahrgemeinschaften zur Arbeit oder Schule



- Weiterbildungseinrichtungen mit theoretischen Seminaren, keine Sportkurse o.ä.
- Schwimmbäder für Schulsport und Studienbetrieb
- Fahr-, Flug- und Bootschulen



Baden-Württemberg.de

Wellenbrecher sein:



- Persönliche Kontakte auf ein Minimum reduzieren.
- Treffen oder Feiern im privaten oder öffentlichen Raum mit maximal 2 Haushalten oder wenn alle miteinander verwandt* sind. In allen Fällen gilt: höchstens 10 Personen.

*verwandt bedeutet hier: Personen, die in gerader Linie verwandt sind: Großeltern, Eltern und Kinder sowie deren jeweiligen Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

» Eine ausführlichere Liste finden Sie auf Baden-Württemberg.de



Landesweite Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

! Die folgenden Maßnahmen gelten für Baden-Württemberg vom 2. bis 30. November 2020. Diese Zusammenstellung ist ein Auszug und umfasst die wichtigsten Regelungen für das alltägliche Leben.

AHA + A + L



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften



Kontakte

- Persönliche Kontakte auf ein Minimum reduzieren.
- Treffen oder Feiern im privaten oder öffentlichen Raum mit maximal 2 Haushalten oder wenn alle miteinander verwandt* sind. In allen Fällen gilt: höchstens 10 Personen.

* verwandt bedeutet hier: Personen, die in gerader Linie verwandt sind: Großeltern, Eltern und Kinder sowie deren jeweiligen Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.



Einzelhandel

- Bleibt unter Hygieneauflagen geöffnet.
- Maximal ein Kunde auf 10m² Verkaufsfläche.
- Maximal ein Kunde auf unter 10m² Verkaufsfläche.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.



Gastronomie

- Schank- und Speisegaststätten, Bars, Clubs, Kneipen aller Art werden geschlossen.
- Ausnahme für Speisen zur Abholung oder Lieferung.
- Betriebskantinen unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet.



Kultur

- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind nicht gestattet.
- Kultur-, und Freizeiteinrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Z.B.:
 - Theater
 - Oper
 - Museen
 - Konzerthäuser
 - Clubs und Diskotheken
 - Kinos
 - Freizeitattraktionen drinnen oder draußen
 - Spielhallen, Spielbanken oder Wettannahmestellen
- Spielplätze im Freien dürfen genutzt werden.



Reisen & Beherbergung

- Verzicht auf private Reisen sowie Besuche von Verwandten.
- Keine überregionalen touristischen Ausflüge.
- Keine Busreisen zu touristischen Zwecken.
- Fahrgemeinschaften zur Schule oder Arbeit gestattet.
- Übernachtungsangebote nicht für touristische Zwecke gestattet. Dies gilt auch für Campingplätze. Dauercamping aber weiterhin erlaubt.
- Geschäftliche, notwendige Reisen und Übernachtungen bleiben erlaubt.



Gesundheit & Soziales

- Schutzvorkehrungen in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen SARS-CoV2-Schnelltests für Patienten und Besucher.



Bildung & Betreuung

- Alle Bildungseinrichtungen und Kindergärten bleiben geöffnet.
- Weiterbildungseinrichtungen für theoretische Seminare bleiben geöffnet, keine Sportkurse o.ä.



Religion & Todesfälle

- Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen erlaubt.



Dienstleistungen

- Kosmetik-, Tattoo- und Piercingstudios werden geschlossen.
- Medizinische Behandlungen (z.B. Physio- oder Ergotherapie, Logopädie, Podologie, medizinische Fußpflege sowie Massagen) möglich.
- Friseursalons und Sonnenstudios unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet.
- Prostitutionsstätten müssen schließen.



Sport

- Öffentliche und private Sportstätten werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Z.B.:
 - Fitness- und Yogastudios
 - Schwimm- und Spaßbäder, für Schul- und Studienbetrieb weiterhin geöffnet
 - Thermen und Saunen
 - Tanzschulen
 - Sportstätten von Vereinen jeglicher Art
- Sport alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen erlaubt.
- Training und Veranstaltungen von Spitzen- und Profisport ohne Zuschauer möglich.
- Sport auf weitläufigen Anlagen wie Golf- oder Tennisplätzen oder Reitanlagen erlaubt.
- Hundesport erlaubt.
- Rehasport erlaubt.



Arbeiten

- Home Office überall dort, wo es möglich ist.
- Notwendige Geschäftstreffen im Rahmen Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes möglich.
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



Hilfsmaßnahmen

- Nothilfe für betroffene Unternehmen und Betriebe wird vom Bund bereitgestellt.
- KfW-Schnellkredite für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten.